nant au débiteur. D'autre part, l'Etat de Vaud soutient que le mineur Kerez est encore juridiquement domicilié à Cully, que sa tutelle appartient encore à la Justice de paix de cette localité, et que tous ses biens mobiliers, les seuls qu'il possède, doivent être considérés comme situés au siège de l'Autorité tutélaire, qui en a l'administration, avec le concours du tuteur, et peut en exiger la remise par les personnes ou établissements qui les détiennent. Il n'appartient pas à la Chambre des poursuites et des faillites du Tribunal fédéral de trancher les diverses questions que soulèvent ces objections. Ce serait, le cas échéant, à la deuxième Section du Tribunal fédéral à les résoudre si elle en était nantie par la voie d'un recours de droit public (art. 38 de la loi sur les rapports de droit civil).

Pour la solution du présent recours, il suffit de constater que l'Etat de Vaud a le droit d'exercer des poursuites sur les biens que son débiteur peut posséder dans le canton. Si, contrairement à ce que l'Etat soutient, le débiteur ne possède aucun bien saisissable dans le canton de Vaud, les poursuites aboutiront nécessairement à un acte de défaut de biens et les frais en demeureront à la charge du créancier.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites prononce:

Le recours est écarté.

258. Entscheid vom 9. Dezember 1897 in Sachen Bullimann.

I. Für mehrere Gläubiger des Gottfried Ruetsch, gewesenen Wirts in Solothurn, darunter für Weinhändler E. Wullimann in Grenchen, sollte infolge eingelangter Fortsetzungsbegehren die Pfändung vorgenommen werden. Der damit beauftragte Weibel Kißling stellte sedoch lediglich unterm 21. Mai 1897 auf einer Pfändungsurkunde die Bescheinigung auß: "Gemeinschuldner hat

"unterm 2. März 1897 mit feiner in erfter Che geschiebenen "(jest wieder mit ihm zusammenlebenden) Chefrau Lina geborene "Zwygart einen Kaufvertrag abgeschlossen, laut welchem Bertrag "biefelbe Gigentumerin famtlicher vorhandener Beweglichkeiten, "Betten, Lingen, Kleiber, Ruchengeschirr, Buchforderungen, zc., ift. "Die Kaufsumme beträgt 400 Fr. und wurde am 10. Marz 1897 "laut vorgewiesener Quittung bezahlt. Gemeinschuldner foll noch "Gigentilmer von Liegenschaften in ber Gemeinde Ruttenen fein." Es wurde bann ben am Schluffe ber Bescheinigung ermähnten Liegenschaften in Ruttenen nachgeforscht und infolge bessen ein Reuntel von 4 Aren 72 m2 Sofftatt in bie Pfanbung einbezogen, wobei sich jedoch herausstellte, daß das betreffende Grundstück stark mit Sypotheken und zudem mit einem Niegbrauch belastet war. Ein später vorgenommener Bersuch, ein Guthaben zu pfan= ben, blieb ganzlich erfolglos. Mit Bezug auf die von Frau Ruetsch gemäß Bescheinigung vom 21. Mai angesprochenen Gegenstände wurde am 9. Juli vom Betreibungsamt den Gläubi= gern eine Frift gemäß Urt. 106 bes Betreibungsgesetes gesett. E. Wullimann bestritt innerhalb derselben den Anspruch, worauf= hin ber Bindifantin am 16. Juli die 10tagige Frift zur Rlags= anhebung gesetzt wurde. Infolge Niederkunft wurde diese auf Be= gehren hin bis zum 30. Auguft erstreckt, blieb jedoch unbenütt. Am 27./28. September stellte nun E. Wullimann bas Verwer= tungsbegehren, woraufhin die Verwertung auf ben 12. Oftober angesetzt wurde. Vorher, am 5. Oftober, beauftragte immerhin bas Betreibungsamt Solothurn ben Weibel Kifling mit ber Auf= nahme eines detaillierten Inventars über die vorhandenen Beweglichkeiten, wobei diese zu schähen und die Kompetenzstücke auszuscheiden seien. Diesem Auftrage fam ber Weibel am gleichen Tage nach. Der Aufnahme bes Inventars wohnte Frau Ruetsch bei. In dem in die Pfandungsurfunde eingetragenen Berzeichnis wurden zunächst die Kompetenzstücke aufgeführt, darunter eine Mähmaschine, die der Frau Ruetsch laut Gütertrennungsurkunde vom 1. April 1895 als Einbringgut belaffen wurde; bann folgten einige Gegenstände, die von Frau Ruetsch beshalb ange= iprochen wurden, weil sie biefelben bei ber Rückfehr zu ihrem geschiedenen Manne zurückgebracht habe. Und daran schloß sich

das Verzeichnis der von Frau Ruetsch zufolge Kausvertrags ansaesvrochenen Obsekte.

II. Gegen die beabsichtigte Berwertung erhob ber Schuldner Gottfried Ruetsch Beschwerde bei ber kantonalen Aufsichtsbehörde, weil eine gultige Pfandung nicht vorliege. Die Bescheinigung vom 21. Mai 1897 sei keine folche, weil die Borschriften der Art. 89, 95, 97 und 112 des Betreibungsgesetzes nicht beobachtet worden seien; und ebensowenig konne die Inventaraufnahme vom 5. Oftober als Pfändung betrachtet werden, namentlich deshalb nicht, weil dabei dem Art. 90 des Betreibungsgesetzes nicht nachgelebt worden fei. Die angerufene Behörde hieß die Beschwerbe mit Ent= scheid vom 7. Oktober 1897 gut und hob alle in ber Betreibung gegen G. Ruetsch nach bem 20. Mai 1897 erlassenen Berfügungen auf. Sie führte aus: Dadurch, daß ber Bulfsbeamte bes Betreibungsamtes eine Inventarisation und Schätzung ber Beweglichkeiten nicht vorgenommen, habe er eine wesentliche Borschrift bes Gesetzes nicht berücksichtigt, und es könne deshalb dem Akte vom 21. Mai nicht der Charafter einer Pfändung zukommen. Auch das Inventar vom 5. Oktober könnte, da die Art. 90, 91 und 93 nicht beobachtet worden seien, nicht als Pfändung angesehen werben. Demgemäß seien aber alle Handlungen bes Betrei: bungsamtes seit bem Eingang bes Fortsetzungsbegehrens als null und nichtig zu betrachten.

III. Nun rekurrierte ber Gläubiger E. Wullimann an das Bundesgericht. Die Bescheinigung vom 21. Mai bilde in Berbindung mit dem Inventar vom 5. Oktober, wird angebracht, eine gültige Pfändung, und es müsse, nachdem Frau Ruetsch auf die Vindikation verzichtet habe, die Verwertung auf Begehren des Resturrenten stattsinden. Statt dessen mute man ihm zu, ein neues Pfändungsbegehren zu stellen und sich mit den inzwischen neu ausgetretenen Gläubigern in eine Gruppe stellen zu lassen. Die kantonale Aussichtsbehörde verwies auf die Wotive ihres Entscheides und sügte nur bei, daß die Versügung des Betreibungsamtes vom 5. Oktober schon ihrem Wortlaute nach nicht als Pfändungsaustrag betrachtet werden könne. Die Antwort des Gottsried Ruetsch ist eine Wiederholung der Beschwerde an die kantonale Aussichtsbehörde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Es ist der kantonalen Aufsichtsbehörde barin beizupflichten. daß in benjenigen betreibungsamtlichen Magnahmen, die am 21. Mai 1897 in den gegen Gottfried Ruetsch angehobenen Betreibungen aetroffen worden find, eine Pfandung im Sinne bes Betreibungs: gesehes nicht erblickt werden kann. Ob zwar die Schätzung ber gepfändeten Objekte ein wesentliches Erfordernis für die Gultigkeit ber Beschlagnahme sei, mag bahingestellt bleiben. Jedenfalls aber tann von einer Pfändung mit der Wirkung, daß der Gläubiger ein Pfändungspfandrecht an ben betreffenden Objekten erwirkt, ber Schuldner bagegen in seiner Dispositionsfreiheit barüber beschränft wird, nur dann gesprochen werden, wenn die fraglichen Bermögensstücke einzeln als gepfändet bezeichnet und in die Bfan= bungsurkunde aufgenommen worden find (Art. 112 bes Betrei= bungsgesetes). Gestützt auf die Bescheinigung vom 21. Mai 1897 konnte somit allerdings vom Rekurrenten die Bermertung irgend= welcher Gegenstände feines Schuldners nicht anbegehrt werden.

2. Dagegen entspricht die Inventaraufnahme vom 5. Oktober 1897 allen, das Wesen einer Pfändung ausmachenden Erforder= niffen. Daß bas Betreibungsamt die Magnahme in feinem Auftrag als Inventur und nicht als Pfandung bezeichnet, ift felbst= verständlich unerheblich. Aber auch die übrigen, gegen die Gültig= feit derfelben vorgebrachten Einwendungen vermögen dieselbe nicht berart zu entfräften, daß sie als nichtig und von vorneherein ungültig angesehen werden mußte und daß ihr jegliche Rechts= wirfungen abzusprechen wären. Die Bestimmung des Art. 90 betreffend vorherige Ankundigung der Pfandung ift eine bloße Ord= nungsvorschrift und fann bann jedenfalls nicht als wesentlich für bie Gultigkeit bes Pfandungsatts angesehen werden, wenn, wie bier, ein Bertreter des Schuldners der Pfandung beigewohnt hat (vergleiche Archiv IV, Nr. 37 und 129). Art. 91 sodann hat porliegend nur Bedeutung in Verbindung mit Art. 90. Und was bie in Art. 113 vorgeschriebene Zustellung einer Abschrift der Bfandungsurfunde betrifft, so bildet auch diese nicht eine Beding= ung für die Gültigkeit der Pfändung an sich, sondern sie ist nur von Bebeutung für den Beginn der Beschwerdefrist (vergleiche Archiv III, Nr. 5). Für eine Ausschung der Inventarausnahme liegen somit keine hinreichenden Gründe vor, und es ist diese, im Gegensatz zu dem Entscheid der kantonalen Aussichtsbehörde, aufrecht zu erhalten. Freilich müssen dabei die Rechte der übrigen Gläubiger vorbehalten werden. Namentlich bleibt die Frage offen, ob die Pfändung vom 5. Oktober nur sür den Rekurrenten Rechte schaffe oder ob nicht auch die andern treibenden Gläubiger an dersselben teilnehmen, sei es in Bezug auf die Gesamtheit der gepfänzbeten Objekte, sei es bloß mit Bezug auf einzelne derselben.

3. Ebensowenig wie die Inventaraufnahme vom 5. Oktober. kann das schon vorher gemäß Art. 106 und 107 durchgeführte Avisierungsverfahren als ungultig und wirkungslos angesehen werden. Die Liquidation der von Frau Ruetsch am 21. Mai er= hobenen Ansprüche im Sinne ber erwähnten Artikel konnte erfol= gen, ohne daß die Gegenstände in der Pfandungsurkunde speziell aufgeführt und geschätzt waren. Und wenn Frau Ruetsch, die wohl wußte, welche Gegenstände sie beansprucht hatte, wenn sie auch nicht einzeln in der Bescheinigung vom 21. Mai bezeichnet waren, gegen die Ansetzung einer Klagfrist sich nicht beschwerte. ja noch eine Berlängerung derfelben erwirkte, um bann gleichwohl nicht klagend aufzutreten, so ist zu sagen, daß sie auf ihren dies= bezüglichen Vindikationsanspruch mit Bezug auf die Betreibung bes Refurrenten endgültig verzichtet habe. Nur ist zu beachten, baß sich die Ansprache der Frau Ruetsch und damit auch die Bestreitung des Rekurrenten, sowie der an die Nichtbeachtung der Rlagfrist sich knüpfende Verzicht der erstern nur auf diejenigen Gegenstände beziehen kann, die laut Kaufvertrag mit Gottfried Ruetsch auf sie übertragen worden sein sollen, weil in der Bescheinigung vom 21. Mai nur von diesen die Rede war. Mit Bezug auf diejenigen Gegenstände, die nach ber Inventur vom 5. Oktober Frau Ruetsch aus anderen Grunden für sich be= ansprucht, bleiben ihr dagegen alle ihre Rechte ebenfalls vorbe= halten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklart.

259. Entscheib vom 9. Dezember 1897 in Sachen Bachmann.

I. Das Betreibungsamt Sempach erließ unterm 6. August 1897 für Waisenvogt Jos. Bogel in Entlebuch, namens des dortigen Waisenamtes, einen Zahlungsbesehl an Peter Bachmann in Daiwil, Willisauland. Dieser Zahlungsbesehl wurde dem Schuldner am 7. August durch die Post zugestellt.

Unterm selben 7. August 1897 wurde vom gleichen Betreibungsamt "Namens des Gerichtspräsidenten" an Peter Bachmann ein Arrestbesehl betreffend die betriebene Forderung erlassen. Als Arrestgegenstand wurde ein Erbsbetreffnis bezeichnet, welches dem Arrestaten aus der Verlassenschaft des Ant. Bachmann in Sempach zufallen werde.

II. Ein Begehren Bachmanns um Aufhebung der Betreibung wies die untere Aufsichtsbehörde ab, indem sie sich insbesondere auf folgende Erwägungen- stützte: Da es sich um eine Arrestsbetreibung handle, müsse nach Art. 52 des Betreibungsgesetzes die Betreibung da angehoben werden, wo der Arrestgegenstand liege. Der Umstand, daß dem Arrestbesehl der Zahlungsbesehl um einen Tag vorausgehe, falle nicht in Betracht, da der bebetreibende Glänbiger "bei Bestellung des Zahlungsbesehls bemerkte, daß es sich um eine Arrestbetreibung handle und er den Arrest schon bestellt habe." In der That sei das Arrestgesuch schon am 6. August 1897 bei der zuständigen Amtsstelle aufgelegen.

III. Bachmann zog den Entscheid der untern Aufsichtsbehörde an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter.

Den Ausführungen seines Returses ist solgendes zu entnehmen: Das Betreibungsamt Sempach sei zum Erlaß eines Zahlungs-besehls gegen Peter Bachmann nur insoweit kompetent, als ein gültiger Arrest vorausgegangen sei. Bachmann wohne nämlich unbestrittenermaßen in Willisauland. Nun sei aber der ergangene Arrestbesehl ungültig und sei übrigens zur Zeit, als der angesochtene Zahlungsbesehl erlassen wurde, noch nicht erlassen gewesen. Semäß Art. 52 und 278, Abs. 1 des Betreibungsgesetzes